

# **Betriebs- und Gestaltungsvorschriften**

Bad Dürkheimer Stadtfest

- Fassung vom 26.04.2019 -

## **§1**

### **Veranstalter und Rechtsform**

1. Das Bad Dürkheimer Stadtfest ist ein auf Dauer festgesetztes öffentlich-rechtliches Volksfest gemäß § 60b GewO, welches privatrechtlich ausgestaltet und durch die Stadt Bad Dürkheim, nachfolgend Veranstalter genannt, durchgeführt wird.
2. Vertreten wird der Veranstalter durch den Bürgermeister der Stadt Bad Dürkheim.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die den Beschickern oder Dritten aufgrund der Platznutzung entstehen.

## **§2**

### **Ort und Dauer des Festes**

1. Das Bad Dürkheimer Stadtfest findet alljährlich in der Innenstadt von Mittwoch vor Christi Himmelfahrt bis einschließlich zum darauffolgenden Sonntag statt.
2. Der Veranstalter übernimmt weder eine Gewähr dafür, dass das Bad Dürkheimer Stadtfest tatsächlich, noch dafür, dass es im vorgesehenen Zeitraum stattfindet.
3. Schadensersatzansprüche wegen Ausfalls, Verkürzung oder Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Platz oder auf einen anderen Zeitraum sind ausgeschlossen.
4. Bei Ausfall des Dürkheimer Stadtfestes erlischt der Vertrag zwischen Veranstalter und Beschicker, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Geleistete Zahlungen der Beschicker werden nur in dem Umfang zurückgezahlt, als sie nicht bereits durch die Vorbereitung des Festes in Anspruch genommen wurden.
5. Bei einer Verkürzung der Veranstaltungsdauer kann der Veranstalter das Entgelt für die Platzüberlassung angemessen herabsetzen.

## **§ 3**

### **Ausschreibung, Bewerbungsfrist, Bewerbungsunterlagen und Bearbeitungsentgelt**

1. Die Beschickung des Dürkheimer Stadtfestes wird für alle Geschäftsarten im Mai des jeweiligen Vorjahres ausgeschrieben.
2. Der Bewerbungsschluss wird für alle Geschäftsarten auf den 15. Juni des Vorjahres festgesetzt. Der Bewerbungsschluss für Markthändler kann in begründeten Fällen verlängert werden.
3. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich durch das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Formblatt inkl. aller geforderten Anlagen. Dieses ist über die Tourist Information der Stadt Bad Dürkheim erhältlich oder kann auf der Internetpräsenz [www.duerkheimer-stadtfest.de](http://www.duerkheimer-stadtfest.de) heruntergeladen werden.
4. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

## **§ 4**

### **Zulassung und Vergabe**

1. Der Veranstalter entscheidet über die Vergabe der Standplätze.
2. Für die Auswahl der Beschickung kommen nur Geschäfte in Betracht, die sich vollständig und rechtzeitig schriftlich gemäß §3 beworben haben.
3. Grundsätze für eine sachgerechte Vergabeentscheidung sind insbesondere Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit, Ausgewogenheit des Angebotes sowie der Gestaltungswille des Veranstalters.
4. Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen und Absprachen sind rechtsunwirksam.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Platzes oder bestimmten Standortes besteht nicht.

## § 5

### Platzentgelt und Sicherheitsleistungen

1. Für die Überlassung eines Platzes wird durch Vertrag ein Platzentgelt inkl. möglicher Gebühren festgelegt, das 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch SEPA Lastschrift eingezogen wird.
2. Der Veranstalter kann für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die Zahlung der anfallenden Gebühren und Entgelte eine Sicherheitsleistung verlangen.
3. Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlungsverpflichtungen, auch bei städtischen Tochterunternehmen und deren Dienstleistern, nicht restlos erfüllt sind. In diesem Fall wird der zugewiesene Platz ohne weitere Benachrichtigung anderweitig vergeben. Eine geleistete Sicherheitszahlung ist verfallen und verbleibt bei dem Veranstalter.
4. Beschicker, die trotz Zahlung ihres Platzentgeltes ihren Platz nicht halten, vorzeitig ihr Geschäft abbauen oder gegen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen verstoßen und deshalb den zugewiesenen Platz aufgeben müssen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Platzentgeltes. Zusätzlich können Vertragsstrafen bis zum doppelten Platzentgelt anfallen.

## § 6

### Platzzuweisung und Aufbau der Geschäfte

1. Die Plätze werden aufgrund des Lageplanes nach Vorlage des Beschickervertrages zugewiesen. Vom Vertrag abweichende Standplatzzuteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Mit dem Aufbau darf zu folgenden Zeiten begonnen werden:
  - a. Gastronomiestände frühestens am Montag vor dem jeweiligen Eröffnungstermin, ab 08.00 Uhr.
  - b. Schausteller und Markthändler frühestens am Dienstag vor dem jeweiligen Eröffnungstermin, ab 08.00 Uhr.
  - c. Aufbauarbeiten dürfen an Werktagen nur in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.
  - d. Auf Antrag kann der Veranstalter abweichende Aufbautermine zulassen. Ein Rechtsanspruch auf einen früheren Aufbaubeginn besteht nicht.
3. Der Beschicker hat bis spätestens Dienstag um 14:00 Uhr vor Beginn des Dürkheimer Stadtfestes den ihm zugewiesenen Platz sichtbar zu belegen. Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, gelten als verfallen und werden anderweitig vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die zugewiesene Standfläche muss eingehalten werden. Der Veranstalter behält sich vor, zur Schließung möglicherweise verbleibender Lücken zwischen den aufgestellten Geschäften andere Stände einzufügen.
4. Der Aufbau muss spätestens um 16:00 Uhr am Tag des Veranstaltungsbeginnes beendet sein.
5. Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind auf Verlangen des Veranstalters abzubauen. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so werden die Bauten auf seine Kosten und seine Gefahr durch Beauftragte des Veranstalters entfernt.
6. Stört der Betrieb eines Geschäftes am zugeteilten Platz durch seine Betriebsweise, die aus der Bewerbung nicht zu entnehmen war, den Veranstaltungsbetrieb, so ist der Beschicker auf Anordnung des Veranstalters verpflichtet, das Geschäft auf einem anderen Platz aufzubauen und zu betreiben, dafür wird keine Entschädigung gewährt.
7. Die Plätze zum Abstellen der Kühl-, Wohn-, Packwagen und Zugfahrzeuge sowie von Absetzcontainern bestimmt der Veranstalter. Eigenmächtiges Abstellen ist untersagt. Ohne Abstimmung mit dem Veranstalter abgestellte Fahrzeuge oder Absetzcontainer werden auf Kosten und Gefahr der Eigentümer umgesetzt.
8. Zur Reduzierung des Wasserverbrauchs und zum Schutz der Entwässerungseinrichtungen vor dem unerwünschten Eintrag von Ölen und Schmierstoffen ist nicht erlaubt, Fahrzeuge auf dem Standplatz oder den zugewiesenen Abstellflächen zu waschen.
9. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen wird mit einer Vertragsstrafe bis zum einfachen Platzentgelt geahndet. Jeder weitere Verstoß kann zu einer Nichtzulassung bei künftigen Veranstaltungen führen.

## **§ 7 Abnahme**

1. Die Inhaber von Gastro-, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften und sonstiger fliegender Bauten müssen im Besitz gültiger Bauunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen und bauaufsichtlichen Anforderungen an fliegende Bauten in der jeweils gültigen Fassung sein.
2. Die Geschäfte werden vor Betriebsbeginn durch die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie durch beauftragte Sachverständige des Veranstalters und der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH abgenommen:
  - a. Abnahme von Anschlüssen und Einrichtungen für Wasser, Gas und Strom.
  - b. Entsprechende Zertifikate über Zulassung und Qualität der im Rahmen des Geschäftes genutzten Ausstattungen sind vorzulegen.
3. Beim Aufstellen und Lagern von Flüssiggas in Flaschen oder Tanks sind die Technischen Regeln Flüssiggas TRF 1988 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
4. Ohne Freigabe durch die Untere Bauaufsichtsbehörde oder durch beauftragte Sachverständige des Veranstalters oder der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH erfolgt keine Freigabe zum Betrieb auf dem Bad Dürkheimer Stadtfest.

## **§ 8 Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

1. Für den Betrieb von mechanisch betriebenen Spielen und Spieleinrichtungen, Warenausspielungen, Geschicklichkeitsspielen mit nicht mechanisch betriebenen Spielgeräten und Ähnlichem sowie Schießhallen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Landeskriminalämter bzw. die Abnahmegenehmigung der Physikalisch Technischen Bundesanstalt auf Verlangen vorzulegen.
2. Bei Ausspielungen sind die polizeilich genehmigten Spielregeln gut sichtbar auszuhängen.

## **§ 9 Umfang und Betriebsausübung**

1. Der Beschicker ist verpflichtet, sein zugelassenes Geschäft in dem Rahmen und dem Umfang, wie es sich aus dem Vertrag in Verbindung mit der Bewerbung ergibt, während des gesamten Marktes zu betreiben. Unterlässt er dies aus eigenem Verschulden, wird eine Vertragsstrafe festgesetzt.
2. Untervermietung des Geschäftes bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

## **§10 Weinausschankstände**

1. Die Weinausschankstände auf dem Stadt- und Schlossplatz sind in dem durch den Veranstalter zugelassenen Zeltyp zu betreiben.
2. Die Weinausschankstände beleuchten die Frontseite mit weißen, nicht blinkenden Lichterketten (keine Lichtschläuche). Auf dem Stadtplatz sind zudem die Platanen mit weißen, nicht blinkenden Lichterketten verbindend zu beleuchten.
3. Zum Ausschank zugelassen sind Weine, Sekte und Seccoe, welche die Voraussetzungen nach §28 der Betriebs- und Gestaltungsvorschriften erfüllen. Darüber hinaus dürfen Pfälzer Traubensaft, Mineralwasser und farbloses Zitronensprudel ausgeschenkt werden. Weitere Fruchtsäfte dürfen nur in Kombination mit Sekt oder Secco im Stielglas ausgeschenkt werden. Alle Getränke oder flüssige Getränkezutaten müssen aus Flaschen ausgeschenkt werden.
4. Die Ausgaben von Speisen ist nicht gestattet.
5. Die Vergabe der Weinausschankstellen ist an den jeweiligen Weinbaubetrieb gebunden. Bei Betriebsübergaben in Verwandtschaftsbeziehungen bis 2. Grades (Kinder, Geschwister, Enkel) greift ein Bestandsschutz. Ansonsten erfolgt die Vergabe im Nachrückverfahren.

6. Übergangsregelung für zum 1.1.2018 verpachtete Betriebe: Diese Regelung ist gültig bei Verpachtung unter Beibehaltung von Betriebsname, Betriebsnummer, Betriebssatz und Betriebsfläche inkl. Weinlagen sowie Gesellschaftsanteilen von mindestens 5% der Eigentümer. Sollten die Eigentümer des Weinbaubetriebes versterben, so haben die Pächter nur einen Anspruch auf einen Weinausschank, sofern diese den Betrieb durch Kauf übernehmen. Dies gilt auch, sofern der Kauf bereits vor dem Versterben des Eigentümers erfolgt.

## **§ 11**

### **Gastronomiestände**

1. Die Gastronomiestände auf dem Stadt- und Schlossplatz sind in dem durch den Veranstalter zugelassenen Zeltyp zu betreiben.
2. Die Gastronomiestände beleuchten die Frontseite mit weißen, nicht blinkenden Lichterketten (keine Lichtschläuche). Auf dem Stadtplatz sind zudem die Platanen mit weißen, nicht blinkenden Lichterketten verbindend zu beleuchten.
3. Das Speiseangebot muss mindestens 3 warme Tellergerichte und mindestens ein vegetarisches Tellergericht beinhalten.
4. Der Ausschank von Getränken ist nicht gestattet.
5. Die Vergabe der Weinausschankstellen ist an den jeweiligen Weinbaubetrieb gebunden. Bei Betriebsübergaben in Verwandtschaftsbeziehungen bis 2. Grades (Kinder, Geschwister, Enkel) greift ein Bestandsschutz. Ansonsten erfolgt die Vergabe im Nachrückverfahren.
6. Übergangsregelung für zum 1.1.2018 verpachtete Betriebe: Diese Regelung ist gültig bei Verpachtung unter Beibehaltung von Betriebsname, Betriebsnummer, Betriebssatz und Betriebsfläche inkl. Weinlagen sowie Gesellschaftsanteilen von mindestens 5% der Eigentümer. Sollten die Eigentümer des Weinbaubetriebes versterben, so haben die Pächter nur einen Anspruch auf einen Weinausschank, sofern diese den Betrieb durch Kauf übernehmen. Dies gilt auch, sofern der Kauf bereits vor dem Versterben des Eigentümers erfolgt.

## **§ 12**

### **Bierausschankstellen**

1. Die Bierausschankstellen werden durch Ausschreibung an eine oder mehrere Brauereien vergeben.
2. Der Ausschank erfolgt in brauereieigenen Ausschankwagen.
3. Der Ausschank von Wein, Sekt oder Secco ist nicht erlaubt.
4. Der Verkauf von Speisen ist nicht erlaubt.

## **§ 13**

### **Cocktail- und Spirituosenstände**

1. Sofern Wein, Sekt oder Secco ausgeschenkt wird, sind die Voraussetzungen nach §28 Abs. 3 ff zu erfüllen.
2. Der Ausschank erfolgt aus einem Ausschankwagen.
3. Der Verkauf von Speisen ist nicht erlaubt.
4. Zum Ausschank zugelassen sind Spirituosen bis Vol. 50,1 % Alkoholgehalt.
5. Bezüglich der Pfandregelung der Cocktail- und Spirituosenstände findet § 22 Anwendung.

## **§ 14**

### **Worschtmark**

1. Die Worschtmark gilt als offizielles Zahlungsmittel auf dem Dürkheimer Stadtfest.
2. Die Worschtmark ist als Wertmünze in Höhe von 5 Euro von jedem Beschicker entgegenzunehmen.
3. Die Worschtmark kann bis zu 14 Tage nach Ende des Dürkheimer Stadtfest bei der Tourist Information Bad Dürkheim gegen Bargeld eingetauscht werden.

## **§ 15 Verlosungsbetriebe**

1. Zum Verkauf von Losen darf nur die Fläche vor der Front des Geschäftes bis höchstens zwei Meter in Richtung Straßenmitte genutzt werden. Sofern erforderlich, werden weitergehende Einschränkungen im Einzelfall vom Veranstalter angeordnet.
2. Es dürfen keine Spielzeuge verlost werden, die den Eindruck von echten Waffen vermitteln.
3. Es dürfen keine waffenähnliche oder gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) verlost werden.

## **§ 16 Fahrgeschäfte**

1. Für sämtliche Fahrgeschäfte ist ein gültiges Prüfbuch erforderlich.
2. Der Betreiber hat rechtzeitig dafür zu sorgen, dass vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung des Prüfbuches bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde am Wohnsitz des Betreibers beantragt wird.
3. Der Veranstalter behält sich vor, bei Bedarf für die Fahrgeschäfte eine Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben.
4. Der Veranstalter behält sich vor, bei Bedarf für die Fahrgeschäfte eine Limitierung der Lautstärke vorzuschreiben.
5. Die Kosten für die Nachrüstung mit einem Lautstärkelimiter trägt der Betreiber.
6. Bezüglich Einpegelung und Anwendung der Lautsprecher- und Verstärkeranlagen findet §20 Anwendung.

## **§ 17 Tierschauen**

Veranstalter von Tierschauen haben die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten.

## **§ 18 Betriebs- und Öffnungszeiten**

### **1. Weinausschank- und Gastronomiebetriebe:**

- a. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 15:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- b. An Sonn- und Feiertagen kann der Betrieb um 10:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 11:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- c. Am Freitag und Samstag kann der Betrieb um 11:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 16:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- d. Der Ausschank ist frühestens eine halbe Stunde nach Musikende und spätestens um Mitternacht zu beenden.
- e. Die Außenbeleuchtung ist bis mindestens 2 Stunden nach Musikende; die Innenbeleuchtung bis 6:00 Uhr morgens zu gewährleisten.

### **2. Bier-, Cocktail- & Spirituosenstände:**

- a. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 15:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- b. An Sonn- und Feiertagen kann der Betrieb um 10:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 11:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- c. Am Freitag und Samstag kann der Betrieb um 11:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 16:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- d. Der Ausschank ist frühestens eine halbe Stunde nach Musikende und spätestens um Mitternacht zu beenden.
- e. Die Außenbeleuchtung ist bis mindestens 2 Stunden nach Musikende zu gewährleisten.

### **3. Markthändler und nichtgastronomische Schaustellerbetriebe:**

- a. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 15:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- b. An Sonn- und Feiertagen kann der Betrieb um 10:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 11:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- c. Am Freitag und Samstag kann der Betrieb um 11:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 16:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
- d. Der Betrieb ist frühestens eine halbe Stunde nach Musikende und spätestens um Mitternacht zu beenden.
- e. Die Außenbeleuchtung ist bis mindestens 2 Stunden nach Musikende zu gewährleisten.

### **4. Fahrgeschäfte**

- a. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 15:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - b. An Sonn- und Feiertagen kann der Betrieb um 10:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 11:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - c. Am Freitag und Samstag kann der Betrieb um 11:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 16:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - d. Der Betrieb ist frühestens eine halbe Stunde nach Musikende und spätestens um Mitternacht zu beenden. Kinderfahrgeschäfte können den Betrieb um 22:00 Uhr einstellen.
  - e. Die Außenbeleuchtung ist mindestens 2 Stunden nach Musikende zu gewährleisten.
5. Zuwiderhandlungen und Nichteinhaltung der oben genannten Betriebszeiten werden mit einer Vertragsstrafe bis zum doppelten Platzentgelt belegt und können bei wiederholten Verstößen mit einem Zulassungsverbot von bis zu 5 Jahren bei allen weiteren Bad Dürkheimer Veranstaltungen geahndet werden.

## **§ 19**

### **Preisgestaltung und Preisauszeichnung**

1. Auf die Preisgestaltung wird kein Einfluss genommen.
2. Preise sind nach der Preisauszeichnungsverordnung für den Besucher klar zu formulieren und im Betrieb gut sichtbar anzubringen.
3. In den Schubkarchständen sind auf den Preistafeln die Verkaufspreise für die ersten vier Weine zuerst für das Schoppenglas mit 0,5 Liter Inhalt anzugeben. Zusätzlich können Viertelliterpreise angegeben werden. Die Preisangaben sind in gleicher Schrift und gleicher Schriftgröße vorzunehmen.

## **§ 20**

### **Lautsprecher und Verstärkeranlagen**

1. Lautsprecher und Verstärkeranlagen sind so auszurichten und einzupegeln, dass vor dem Standplatz in der Straßenmitte ein Mittelungspegel (LAeq) von 75 dB(A) nicht überschritten wird. Im Einzelfall wird der Veranstalter niedrigere Mittelungspegel vorschreiben.
2. Der von den elektroakustischen Anlagen erzeugte Mittelungspegel (LAeq) in den Festzelten ist auf 90 dB(A) – gemessen in der Mitte des jeweiligen Festzeltes – zu begrenzen.
3. Bei der Einpegelung ist zur Begrenzung tieffrequenter Geräusche darauf zu achten, dass die Differenz von LCEq – LAeq den Schwellenwert gemäß DIN 45680 an den Immissionsorten von 20dB(A) nicht überschreitet.
4. Für Festzelte und Fahrgeschäfte ist die Verwendung von Lärmstärkebegrenzern vorgeschrieben und durch einen geeigneten Sachverständigen auf die in Abs.1 bis 3 genannten Werte vor Beginn des Festbetriebes einzustellen. Der Veranstalter ist berechtigt, für alle anderen Geschäfte Lärmstärkebegrenzer vorzuschreiben.

5. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen kann mit einer Vertragsstrafe bis zum doppelten Platzentgelt geahndet werden. Jeder weitere Verstoß kann zum sofortigen Betriebsende und einer Nichtzulassung bei zukünftigen Veranstaltungen führen.

## **§ 21**

### **Sprach- und Musikübertragungen**

1. Sprach- und Musikübertragungen sind nur bei Fahrgeschäften sowie nicht gastronomischen Schaustellerbetrieben und beim vom Veranstalter legitimierten Einzelveranstaltungen erlaubt.
2. Bei Sprach- und Musikübertragungen sind die Bestimmungen des §20 zu beachten.
3. Das Ende von Sprach- und Musikübertragungen wird gemäß der jeweils gültigen Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz festgesetzt.
4. Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse sind vom jeweiligen Standbetreiber zu übernehmen.

## **§ 22**

### **Getränkerverkauf**

1. Der Ausschank von Kaltgetränken ist nur in wiederverwendbaren klaren und nicht eingefärbten Gläsern, für Heißgetränke in wiederverwendbaren Dubbe-Tassen in den hierzu ausdrücklich zugelassenen Geschäften gestattet. Der Ausschank und die Abgabe von Getränken in Dosen, Tetrapacks, Plastikgefäßen oder Beuteln ist nicht zugelassen.
2. Alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Flaschen dürfen nur gegen ein Pfand in Höhe von 1,00 € abgegeben werden.
3. Es dürfen keine Pfandmarken für die Rückgabe von Gläsern, Dubbe-Tassen oder Flaschen ausgegeben werden.
4. Die Auspielung alkoholischer Getränke ist verboten.
5. Getränke aller Art dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden.
6. Das Pfand für Stiel- und Dubbegläser wird auf 3,00 € festgelegt.

## **§ 23**

### **Lebensmittelverkauf, Lebensmittelangebot**

1. Lebensmittelbetriebe unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelrechtes. Alle Personen, die Lebensmittel verkaufen oder zubereiten, müssen ein gültiges Gesundheitszeugnis besitzen.
2. Lebensmittel dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden.

## **§ 24**

### **Verwendung von Mehrweggeschirr**

1. Für Speisen und Getränke darf grundsätzlich nur Mehrweggeschirr verwendet werden.
2. Der Veranstalter kann im Einzelfall für Speisen, die vom Kunden im Gehen verzehrt werden, biologisch abbaubares Einweggeschirr (wie Schalen aus Holzguss oder Maismehl, Waffelunterlagen oder Pergamentpapier) im Zuge der Vertragsgestaltung schriftlich zulassen.

## **§ 25**

### **Platzreinigung, Müllbeseitigung**

1. Jeder Beschicker ist verpflichtet, den Platz vor seinem Geschäft mindestens bis zur Straßen- oder Platzmitte zu reinigen. Die Weinausschankstellen rechts und links der Bühne sind zudem für die Reinigung der Fläche vor der Bühne verantwortlich. Übermäßige Verschmutzungen müssen umgehend beseitigt werden. Die Beschicker sind verpflichtet, den anfallenden Müll auf eigene Kosten zu entsorgen. Das Abstellen von Müll auf dem Veran-

staltungsgelände ist nicht gestattet und wird entsprechend dem Entsorgungsaufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Müllablagerungen im Zuge des Abbaus.

2. Fette und Öle sind aufzufangen und in die bereitstehenden Behälter zu bringen.
3. Eine Reinigung der Schaustellerfahrzeuge auf dem Festgelände oder den zugewiesenen Abstellflächen ist nicht zulässig.
4. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen kann mit einer Vertragsstrafe bis zum zweifachen Platzentgelt geahndet werden. Jeder weitere Verstoß kann zu einer Nichtzulassung bei künftigen Veranstaltungen führen.

## **§ 26**

### **Bezug von elektrischer Energie**

1. Die Elektroanschlüsse müssen nach VDE 740 und TAB-Richtlinien der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH ausgeführt werden.
2. Jeder Beschicker hat sich bei der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH oder deren Dienstleister anzumelden.
3. Alle Anlussteilnehmer müssen für Steckdosenstromkreise mit einem RCD-Schalter (FI-Schutzschalter) für einen Bemessungsdifferenzstrom von 30 mA ausgestattet sein. Für die restlichen Stromkreise ist ein RCD (FI-Schalter) mit einem Bemessungsdifferenzstrom von 300 mA einzubauen (VDE 0100/740 u. ENWG § 40). Diese Vorschrift ist von allen Kleinverbrauchern einzuhalten.
4. Ohne Zustimmung des Elektroversorgungsunternehmens dürfen sich Wohnwagen nicht gegenseitig mit Strom versorgen.
5. Fehlen Angaben bei der Anmeldung des Geschäftes oder wird das Geschäft bei dem Elektroversorgungsunternehmen nicht angemeldet, so wird eine geschätzte Pauschale festgesetzt.
6. Zähler der Beschicker werden nur anerkannt, wenn diese mit gültiger Eichmarke versehen sind. Abgelaufene Zähler werden durch das Elektroversorgungsunternehmen ausgetauscht.
7. Bei einem Anschlusswert von 40 kW und darüber hinaus muss eine Wandlermessung installiert werden. Die nötigen Messplätze sind VDE 0603/0660 und DIN 43870 gerecht bereitzustellen.
8. Eigene Wandlermessungen dürfen keine unterschiedlichen Übersetzungsverhältnisse aufweisen.
9. Das Elektroversorgungsunternehmen entscheidet je nach Geschäftsart, ob Zähler mit Rücklaufsperrung eingebaut sein müssen.
10. Werden die Voraussetzungen bezüglich der Wandlermessung nicht erfüllt, so behält sich das Elektroversorgungsunternehmen vor, gegen eine Gebühr eigene Messungen anzustellen und nur diese zur Verrechnung anzuerkennen.
11. Die Endabnahme der Geschäfte erfolgt durch ein von der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH beauftragtes Unternehmen.

## **§ 27**

### **Werbung**

1. Der Beschicker darf Werbeaufschriften nur an seinem Geschäft anbringen. Werbeschilder, Fahnen und dergleichen, die über die Baulinie hinausragen, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters angebracht werden. Sie müssen auf Anordnung entfernt werden.
2. Werbung für Lieferanten darf ebenfalls nur direkt an den Verkaufsstellen in einer vom Veranstalter genehmigten Form erfolgen.
3. Außerhalb der Geschäfte angebrachtes Werbematerial wird kostenpflichtig entfernt. Für Beschädigungen wird in diesem Fall nicht gehaftet.

## § 28

### Ausschank von Wein, Sekt und Secco

1. Wein, Sekt und Secco darf nur an den zugelassenen Ausschankstellen verkauft werden.
2. Jede Weinausschankstelle muss mindestens vier verschiedene Weine ausschanken. Diese sind zu unterscheiden in Weißweine, Weißherbstweine oder Roséweine. Darüber hinaus können Rotweine ausgeschenkt werden. Mindestens ein Wein muss aus der Rebsorte Riesling hergestellt sein. Mindestens ein Wein muss der Geschmacksrichtung trocken und ein Wein der Geschmacksrichtung halbtrocken zugeordnet werden können und diese Bezeichnung tragen.
3. Alle Weine müssen aus Bad Dürkheimer Lagen stammen und als Erzeuger- oder Gutsabfüllungen in Bad Dürkheim hergestellt werden. Sekt und Secco müssen ebenfalls aus Bad Dürkheim stammen. Geht die Dürkheimer Lage nicht eindeutig aus den Prüfungsunterlagen oder der Flaschenausstattung hervor, so muss der Lagennachweis mit Auszügen aus dem Kellerbuch erbracht werden. Alle Weine müssen ein Prüfverfahren nach der Gütezeichensatzung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) durchlaufen haben und es muss ihnen ein Weinsiegel verliehen worden sein oder mindestens 2,5 Punkte bei der Qualitätsweinprüfung (DLG) im aktuellen oder Vorjahr erreicht haben.
4. Alle Sekte müssen aus Bad Dürkheimer Lagen stammen. Geht die Dürkheimer Lage nicht eindeutig aus den Prüfungsunterlagen oder der Flaschenausstattung hervor, so muss der Lagennachweis mit Auszügen aus dem Kellerbuch erbracht werden. Für Sekte muss eine entsprechende Prüfbescheinigung erteilt worden sein.
5. Für Weine und Sekte, die in dem Jahr, in dem sie ausgeschenkt werden sollen, durch die DLG oder die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz prämiert wurden, ist die Verleihung eines Weinsiegels (für Wein) oder die Erteilung einer Prüfbescheinigung (für Sekt) entbehrlich.
6. Alle Weine müssen innerhalb des letzten Jahres vor dem Eröffnungstermin positiv geprüft worden sein.
7. Alle Seccos müssen aus verarbeiteten Trauben aus betriebseigenen Weinbergen und aus Dürkheimer Lagen stammen. Hierzu ist der Nachweis über das Kellerbuch vorzulegen. Der Secco muss mit dem Etikett des Weinbaubetriebes ausgestattet sein.
8. 14 Tage vor dem Eröffnungstermin müssen dem Veranstalter sämtliche Unterlagen zu den Weinen, Sekten und Seccos vorliegen.
9. Entalkoholisierter Wein darf nicht zum Ausschank angeboten werden.
10. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Verstoß gegen die Bestimmungen in Abs. 2 zu einer Vertragsstrafe nicht unter 500 €. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von fünf Jahren gegen die Bestimmungen des Abs. 2 wird der Betrieb zukünftig nicht mehr zugelassen.
11. In den Weinausschankstellen dürfen nur Gläser verwendet werden, die eindeutig der Ausschankstelle, den Lieferanten, den Vertragspartnern des Veranstalters oder dem Veranstalter selbst zuzuordnen sind.
12. Jede Weinausschankstelle ist verpflichtet, von den Kunden und anderen Beschickern alle zum Ausschank auf dem Dürkheimer Stadtfest zugelassenen Gläser zurückzunehmen. Jede Weinausschankstelle ist verpflichtet, die ihr zuordenbaren Gläser von den anderen Weinausschankstellen gegen Erstattung des erhobenen Pfandes oder im Austausch mit anderen Gläsern anzunehmen. Dies gilt insbesondere am letzten Veranstaltungstag bis zum Ende der Veranstaltung. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen wird mit einer Vertragsstrafe bis zum einfachen Platzentgelt geahndet.
13. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände werden keine Pfandmarken gegenüber den Besuchern ausgegeben.
14. Der Weinausschank ist nur in Stiel- und Dubbegläsern erlaubt.

## **§ 29**

### **Abbau nach Beendigung des Bad Dürkheimer Stadtfestes**

1. Mit dem Abbau der Geschäfte darf am letzten Veranstaltungstag um 21:00 Uhr begonnen werden. Lärmintensive Arbeiten sind erst ab 08:00 Uhr des Folgetages erlaubt. Ausnahmen können durch den Veranstalter erteilt werden.
2. Der Abbau muss bis Montag nach Veranstaltungsende um 16:00 Uhr beendet sein.
3. Über Ausnahmen zu den Abbauzeiten entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag und teilt dies dem Vertragspartner schriftlich mit.
4. Nicht rechtzeitig entfernte Geschäfte werden vom Veranstalter auf Kosten und die Gefahr des Beschickers beseitigt.
5. Der Platz ist nach Abbau dem Veranstalter im Übernahmestand und komplett gereinigt zu übergeben. Etwaige Kosten zur Instandsetzung des Platzes werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## **§ 30**

### **Datenschutz**

Wir weisen gemäß Artikel 13 DSGVO darauf hin, dass der Name und die Adresse der Bewerber zum Bad Dürkheimer Stadtfest zum Zwecke der Bearbeitung ihrer Bewerbung gespeichert und genutzt werden. Des Weiteren stimmen Sie mit Ihrer Unterschrift zu, dass Ihre Daten an städtische Tochterunternehmen bzw. deren externe Dienstleister weitergegeben werden. Der Stadtverwaltung Bad Dürkheim ist der Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr wichtig. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Bad Dürkheim, den 26. April 2019

Christoph Glogger  
Bürgermeister